

## **Empfehlungen für Mitglieder des SVIT Schweiz**

### **Registerharmonisierung**

Im Rahmen der Registerharmonisierung muss jede im Einwohnerregister geführte Person der Eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) und der Eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) der von ihr bewohnten Wohnung aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zugewiesen werden können.

Die physische Wohnungsnummer bringt Zusatzkosten mit sich.

#### **Die Rolle der Immobilienwirtschaft, im speziellen der Verwaltungen:**

Je nach Kanton wird Unterstützung durch Eigentümer bzw. Verwaltungen bei der Datenerhebung im jeweiligen kantonalen Vollzugsgesetz vorgesehen.

#### **Umsetzung und Umsetzungshilfen für Datenlieferung durch Engagement der Immobilienverbände und Qualipool (WBL-Schnittstelle)**

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik und Qualipool (Vereinigung der Hersteller von SW-Lösungen im Immobilienbereich) wurde ein Datenschnittstellenmodell erarbeitet. Diese Schnittstelle (Wohnungs- und Bewohner-Listen-Schnittstelle) ermöglicht für die Umsetzung benötigten Daten aus den Software-Programmen der Liegenschaften-Verwaltungen zu exportieren.

#### **Datenlieferung durch Bewirtschaftungsfirmen, Aufwendungen und Kosten zulasten der Immobilienbranche**

Im Zusammenhang mit der Erst-Einführung bzw. Harmonisierung der Register entstehen für die Immobilienbranche Aufwendungen, die seitens Bund nicht abgegolten werden, und zu Lasten des Eigentümers getragen werden müssen:

- a) Datenschnittstelle:  
Einkauf der Schnittstelle / Update beim Softwarelieferanten
- b) Personalkosten für Implementierung einer Schnittstelle / EDV-Anpassungen, Aufbereitung der Daten, elektronisch oder in Papierform, Versand in geeigneter Form (datenschutzrechtlich ist Mail problematisch), Verarbeitung Erstmeldung, Beantwortung von Rückfragen bei Differenzen
- c) Porto, Materialkosten usw.

## **Empfehlung des SVIT Schweiz betreffend Entschädigung**

Es wird mit einem Aufwand von mehreren Stunden pro Liegenschaft gerechnet.

**CHF 10.-- (+ MWSt) pro Objekt als einmalige Entschädigung zu Lasten des LG-Eigentümers**

SVIT Schweiz

im Juni 2009

Berechnung: .....Objekte x CHF 10.-- + MWSt = CHF .....

Die Abrechnung erfolgt zu Lasten der Liegenschaftsabrechnung. Zustimmung des Eigentümers, falls erforderlich:

Ort:.....

Unterschrift:.....